V_1	Gemeinde Pfronten Generalsanierung Mittelschule VgV-Verfahren Freianlagenplanung LPH 3-9 Bewertungsmatrix Ausschlussverfahren - Eignungskriterien	Meixner + Partner Projektentwicklung Projektsteuerung GmbH Stand: 28.10.2020

WICHTIGER HINWEIS: Die Informationen in diesem Dokument sind geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt von Meixner+Partner GmbH.
Die Weiterverwendung oder eigenmächtige Veröffentlichung dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments ist verboten.

Die eingehenden Bewerbungen werden nach folgenden Ausschlusskriterien gem. GWB § 123 geprüft:

1. Zwingende Ausschlussgründe (bei Zutreffen eines der folgenden Merkmale ist ein Bewerber auszuschließen):

§ 123 (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

§ 123 (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

§ 123 (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

§ 123 (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

WICHTIGER HINWEIS: Die Informationen in diesem Dokument sind geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt von Meixner+Partner GmbH.
Die Weiterverwendung oder eigenmächtige Veröffentlichung dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments ist verboten.

Die eingehenden Bewerbungen werden nach folgenden Ausschlusskriterien gem. GWB § 124 geprüft:

2. Fakultative Ausschlussgründe (bei Zutreffen eines der folgenden Merkmale kann ein Bewerber ausgeschlossen werden; das Ermessen liegt beim Auftraggeber):

§ 124 (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Vereinbarung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Auschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
   a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
   b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
   c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

§ 124 (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

WICHTIGER HINWEIS: Die Informationen in diesem Dokument sind geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt von Meixner+Partner GmbH.
Die Weiterverwendung oder eigenmächtige Veröffentlichung dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments ist verboten.

3. Weitere vom Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung formulierte Mindestanforderungen (folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, ansonsten muss ein Bewerber ausgeschlossen werden):

zu III.1.1) b) Erklärung des Bewerbers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 21 MiLoG.

zu III.1.1) c) Erklärung des Bewerbers, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen mit anderen Unternehmen bestehen.

zu III.1.1) d) Ist der Bewerber eine juristische Person, zu deren satzungsgemäßem Geschäftszweck die dem Projekt entsprechenden Planungsleistungen gehören, ist diese nur teilnahmeberechtigt, wenn durch Erklärung des Bewerbers gem. § 43 Abs. 1 VgV i. V. m. § 75 Abs. 3 VgV nachgewiesen wird, dass der verantwortliche Leistungserbringer die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt;

zu III.1.1) e) Will sich der Bewerber bei der Erfüllung des Auftrags der Leistungen anderer Unternehmen bedienen, hat er diese zu benennen. Der Bewerber muss gem. § 36 Abs. 1 VgV und § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV außerdem angeben, welche Teile des Auftrags er beabsichtigt als Unterauftrag zu vergeben. Eine entsprechene Verpflichtungserklärung gem. § 47 Abs. 1 VgV dieser Unternehmen ist abzugeben.

zu III.1.1) f) Der Bewerber muss bereit sein, im Auftragsfall eine Erklärung gem. § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

zu III.1.1) g) Erklärung des Bewerbers über die Bildung von Bewerbergemeinschaften. Bewerbergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch und haben mit Ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter genannt ist, der die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt. Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft sind unzulässig und führen zur Nichtberücksichtigung sämtlicher betroffener Bewerbergemeinschaften im weiteren Verfahren. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

zu III.1.2) a) Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft über den **Gesamtumsatz** in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2017, 2018, 2019) gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 VgV.
Mindestanforderung: ein **Gesamtumsatz (Jahresmittel) von 160.000 EUR brutto im Leistungsbild Freianlagenplanung.**
Nachweis: Eigenerklärung im Teilnahmeantrag

zu III.1.2) b) **Berufshaftpflichtversicherung** gem. § 45 Abs. 1 bzw. 4 VgV.
Mindestanforderung: **über 3.000.000 EUR für Personenschäden und über 2.000.000 EUR für Sachschäden**. Die Ersatzleistung des Versicherers muss mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Jahr betragen.
Nachweis: Ein **Versicherungsnachweis**, der nicht älter als sechs Monate ist, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an. Dieser muss der Bewerbung beiliegen.

zu III.1.3) a) Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft über die **Anzahl der technischen festangestellten Vollzeit-Mitarbeiter und der Führungskräfte** in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (201, 2018, 2019) gem. § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV.
Mindestanforderung: Ein jährliches Mittel von **2 technischen festangestellten Vollzeit-Mitarbeitern** inkl. Geschäftsführung. Freie Mitarbeiter sind wie Unterauftragnehmer im Teilnahmeantrag aufzuführen. Die "Verpflichtungerklärung bei Unteraufträgen" im Teilnahmeantrag unter Anlage 1 ist auch von den freien Mitarbeitern auszufüllen.
Nachweis: Eigenerklärung im Teilnahmeantrag (Angabe von Name/Kürzel u. Qualifikation der gemäß Mindestanzahl geforderten Mitarbeiter)

zu III.1.3) b) Erklärung des Bewerbers über die **Berufsqualifikation** des **Geschäftsführers/der Führungskräfte** gem. § 75 VgV.
Mindestanforderung: Berufsqualifikation des Geschäftsführers/der Führungskräfte: mind. **1 Landschaftsarchitekt / Dipl.-Ing. Landespflege**
Nachweis (mit dem Teilnahmeantrag einzureichen): Vorlage einer **Abschlussurkunde** (Diplom, Master, Bachelor o. vgl.) mit Fachrichtung und Abschlussdatum und ggf. **Eintrag Architektenkammer**

zu III.1.3) c) Nachweis der **Berufserfahrung d**es Geschäftsführers/der Führungskräfte
Mindestanforderung: **Berufserfahrung** mind. 1 Geschäftsführer/ mind 1. Führungskraft: mind. **fünf Jahre Berufserfahrung im Leistungsbild Freianlagenplanung**
Nachweis (mit dem Teilnahmeantrag einzureichen): Vorlage eines **aussagekräftigen Lebenslaufs**